

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Wirtschaftskammer Niederösterreich,  
Fachvertretung der Fahrschulen  
Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten

**RU6-A-222/179-2017**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru6@noel.gv.at](mailto:post.ru6@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005/13710 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Dr. Heinz Bachbauer	12900	12. Juni 2017

Betrifft

1. Gültigkeit Reisepässe, Identitätsnachweis bei praktischer Fahrprüfung
2. Omnibusse, Anforderungen an Prüfungsfahrzeug (Länge)

Sehr geehrter Herr Ing. Mader!

1. Sie haben uns mitgeteilt, dass aus Mitgliederkreisen die Frage an Sie herangetragen wurde, wie lange Pässe bei Prüfungen zum Nachweis der Identität herangezogen werden können. Auf unsere Initiative wurde diese Fragestellung bei der Referententagung des Fachverbandes der Fahrschulen 2017 in Altengbach im Kreise der Behördenvertreter (BMVIT und Länder) besprochen. Dabei kam man zur Auffassung, dass Reisepässe, die abgelaufen sind nicht schon allein deshalb die Eignung zum Identitätsnachweis verlieren. Bei abgelaufenen Reisedokumenten ist - so das Ergebnis der Beratung - im Einzelfall zu beurteilen, ob die Identität aufgrund des vorgelegten Dokuments als erwiesen angesehen werden kann. Dabei hat als Entscheidungskriterium für den Fahrprüfer bei praktischen Fahrprüfungen zu gelten, ob - neben anderen Umständen, die zutreffen müssen, z.B. gleiches Geburtsdatum am vorläufigen Führerschein wie im amtlichen Lichtbildausweis vermerkt - der Führerscheinwerber auf dem Lichtbild des Ausweises (noch) zweifelsfrei erkannt werden kann.

Von dieser Aussage unberührt bleiben die Ausführungen des FSG - Gesamtdurchführungserlasses zu § 18 Abs. 2 FSG betreffend die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse AM (Pass darf diesfalls nicht mehr als 18 Monate abgelaufen sein).

Ergänzender Hinweis:

Der vorläufige Führerschein ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis gültig.

- Überdies hat sich die Fragestellung ergeben, wie Omnibusse, die als Prüffahrzeuge verwendet werden hinsichtlich ihrer Längsabmessung beschaffen sein müssen. § 7 Abs. 2 Ziff. 4 lit. a FSG-PV sieht vor, dass Fahrzeuge der Klasse D mindestens 10 m lang sein müssen. Diese Länge ergibt sich aus dem Genehmigungsdokument und kann - so das Ergebnis der Behördenrunde bei der Fahrschulung in Alt Lengbach - nicht durch Hinzufügung einer Ladung (z.B. Schikoffer) erreicht werden. Es ist demnach allein auf das Genehmigungsdokument abzustellen, ob das Fahrzeug auf dem die praktische Fahrprüfung abgelegt werden soll die in der FSG-PV angeführten Mindestmaße erfüllt.

Ergeht an:

- Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, z.H. Herrn Abteilungsleiter DI Hönig
- ARGE-BH, z.H. Frau Bezirkshauptmann Dr. Elfriede Mayrhofer p.A.  
Bezirkshauptmannschaft Krems
- Landespolizeidirektion (Polizeikommissariate)

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landeshauptfrau  
Dr. B a c h b a u e r  
Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)